

II. Erklärungen und Anträge

Ich habe bisher keine folgende Anträge auf Anfragen zur

Erteilung einer verbindlichen Auskunft

Zulassung zur Steuerberater-/Eignungsprüfung

Befreiung von der Steuerberaterprüfung gestellt

am:
bei (Behörde/Steuerberaterkammer):
Aktenzeichen:

Ich bin körperbehindert und beantrage, mir wegen dieser Behinderung (bitte **amtsärztliche** Bescheinigung beifügen) die in der Anlage zu diesem Antrag dargestellten und meiner Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten zu gewähren.

Ich beantrage gemäß § 37 a Abs. 4 StBerG, dass folgende Prüfungsgebiete entfallen:

<input type="checkbox"/> Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht	<input type="checkbox"/> Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft
<input type="checkbox"/> Steuern vom Einkommen und Ertrag	<input type="checkbox"/> Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
<input type="checkbox"/> Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer	<input type="checkbox"/> Volkswirtschaft
<input type="checkbox"/> Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts	<input type="checkbox"/> Berufsrecht

Die erforderlichen Nachweise habe ich beigefügt (vgl. Abschnitt VI Nr. 6).

Ich habe die Zulassungsgebühr in Höhe von 200,00 EUR am überwiesen.
Im Fall der Erstattung von Gebühren (§ 164b Abs. 2 StBerG) bitte ich um Überweisung auf folgendes Konto:
Nr.: BLZ: Institut:

Angaben zu III. bis V. entfallen wegen Wiederholungsantrag oder ausreichender verbindlicher Auskunft.

III. Hochschulausbildung und andere Ausbildungen sowie Abschlussprüfungen

Zeit		Name der Ausbildungsstätte (Art, Ort)	Regel- studienzeit (Semester)	Prüfung bestanden am
von	bis			

VI. Dem Antrag sind beizufügen (Beglaubigungen müssen notariell oder behördlich erfolgen)

1. Ein Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang.
2. Ein Passbild (bitte auf der Vorderseite anbringen).
3. Ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

Bei erneuter Antragstellung oder ausreichender verbindlicher Auskunft kann – unter Angabe des Aktenzeichens – auf bereits vorliegende Unterlagen zu Nummern 3 bis 5 Bezug genommen werden.

4. Beglaubigte Abschriften/Kopien der von der zuständigen Behörde im Herkunftsstaat ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise, die bescheinigen, dass das erworbene Berufsqualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG liegt und in dem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder der Schweiz zur selbständigen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt.
5. Bei Herkunftsstaaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist:
 - Nachweis, dass der Beruf des Steuerberaters Vollzeitlich zwei Jahre in den vorhergehenden zehn Jahren in dem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder in der Schweiz ausgeübt wurde. Die Pflicht zum Nachweis der zweijährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.
 - Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates, dass auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereitet wurde.
6. Ein Nachweis über Kenntnisse, die in den Prüfungsgebieten erlangt wurden, die laut Antrag entfallen sollen (vgl. Abschnitt II).

Hinweis:

Eigene Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

VII. Versicherung

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und den beiliegenden Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben zu einer Rücknahme der Zulassung führen können. Die Rücknahme der Zulassung zur Prüfung hat die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und das Erlöschen der Bestellung als Steuerberater/in zur Folge; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Hinweis:

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 11, 36, 37 a, 37 b und 158 StBerG i. V. m. §§ 4 und 5 DVStB erhoben und in einer automatisierten Datei verarbeitet. Von den zuständigen Behörden können die für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte eingeholt werden.

Ort, Datum

Unterschrift